



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 76/2022/2023

01.12.2022 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 01.12.2022 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der VfB Lübeck von 1919 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Dem VfB Lübeck von 1919 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 5.000,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der VfB Lübeck von 1919 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.04.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der VfB Lübeck von 1919.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionsummessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dem Antrag des VfB Lübeck, einen Teil der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische bzw. gewaltpräventive Maßnahmen zu investieren, konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

VfB Lübeck von 1919 e.V.

22.11.2022

Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen dem VfB Lübeck von 1919 und dem 1. FSV Mainz 05 am 18.10.2022 in Lübeck

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der VfB Lübeck von 1919 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der VfB Lübeck von 1919.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Dr. Robin Braun und die schriftliche Stellungnahme des VfB Lübeck von 1919.

Ergänzende Begründung:

Während des Spiels wurden im Lübecker Zuschauerbereich wiederholt pyrotechnische Gegenstände angezündet und Gegenstände auf das Spielfeld geworfen. Im Einzelnen:

12 Min.: 2 rote Bengalische Feuer

15 Min.: 2 Rauchbomben (grün)

17 Min.: Getränkebecher auf das Spielfeld geworfen

34 Min.: 3 rote Bengalische Feuer

42 Min.: 1 rotes Bengalisches Feuer

44 Min.: 1 Rakete

Halbzeit: ca. 10 rote Bengalische Feuer sowie eine Rakete. Der Wiederanpfiff der zweiten Halbzeit wurde hierdurch um 6:51 Min. verzögert. Beide Mannschaften wurden zurück in die Umkleidekabinen geschickt.

49 Min.: 4 weiße Bengalische Feuer sowie ein rotes Bengalisches Feuer

62 Min.: 3 rote Bengalische Feuer

82 Min.: 6 rote Bengalische Feuer



87 Min.: 2 rote Bengalische Feuer
89 Min.: 1 rotes Bengalisches Feuer.

Das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen sowie das Werfen von Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten des VfB Lübeck, dass der Verein in der Vorbereitung des Spiels erhebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit getroffen hat. Zudem hat er sich für die Vorfälle entschuldigt. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass über das gesamte Spiel hinweg eine große Anzahl an pyrotechnischen Gegenständen abgebrannt wurde und der Wiederanpfiff zur 2. Halbzeit aufgrund der Pyrotechnik um über sechs Minuten verzögert wurde. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 29.11.2022. 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –